

# VERORDNUNGSBLATT für Berlin



Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg · Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus)

7. Jahrgang Teil I Nr. 16

**TEIL I**

Ausgabetag 31. März 1951

## Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

### Inhalt

9. 1. 1951	Gesetz über die Errichtung der „Treuhandstelle Reichspatentamt“ .....	279	28. 3. 1951	Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts	281
22. 3. 1951	Gesetz zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes .....	279	19. 3. 1951	Änderung des Straßenverzeichnisses zur Satzung über die Straßenreinigung in Berlin .....	282
27. 3. 1951	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Gnadenrechts für den Bereich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vom 17. September 1949	280	14. 3. 1951	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Herstellung von Brot und Backwaren vom 4. Dezember 1950 ..	293
22. 3. 1951	Beschluß über die vorläufige Fort- erhebung von bisherigen Gebührensätzen	280			
5. 3. 1951	Verordnung über Höchtsätze für Deck- gelder .....	280		<b>Berliner Zentralbank</b>	
19. 3. 1951	Zweite Verordnung zur Fortsetzung des Währungsumtauschs für Personen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, die ihren Wohnsitz in einem der Westsektoren haben und auf Einkünfte in DM-Ost angewiesen sind ..	280	16. 3. 1951	Ermächtigung der Alliierten Komman- dantur Berlin betr. Einzelgenehmigungen für Investitionen aus „erworbenen DM-Sperrguthaben“ .....	293
22. 3. 1951	Verordnung betr. Aufhebung der Verord- nung über die Bewirtschaftung von Arz- neimitteln vom 8. März 1949 .....	281	20. 3. 1951	Ermächtigung der Alliierten Komman- dantur Berlin betr. Einzelgenehmigun- gen für Geschäfte in Verbindung mit durch Hypotheken auf Grundbesitz in den Westsektoren von Berlin gesicherten Schulden von Ausländern .....	294

### Gesetz

über die Errichtung der „Treuhandstelle Reichspatentamt“  
Vom 9. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Es wird eine Dienststelle mit der Bezeichnung „Treuhandstelle Reichspatentamt“ errichtet.

(2) Die „Treuhandstelle Reichspatentamt“ gehört zum Geschäftsbereich der Abteilung Rechtswesen des Magistrats.

#### § 2

Die „Treuhandstelle Reichspatentamt“ hat die Aufgabe, die Berlin übertragene Treuhänderschaft über das Reichspatentamt in Suspension auszuüben und das vorhandene Vermögen des Reichspatentamtes für die Zwecke der Förderung geistigen Eigentums nutzbringend zu verwerten.

#### § 3

Die zu diesem Gesetz erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt der Magistrat.

#### § 4

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner im Verordnungsblatt für Berlin erfolgten Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter  
Oberbürgermeister

Dr. Kielinger  
Stadtrat

### Gesetz

zur Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes.

Vom 22. März 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

§ 104 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt mit dem 30. September 1952 außer Kraft.



## Verordnung

betr. Aufhebung der Verordnung über die Bewirtschaftung von Arzneimitteln vom 8. März 1949

Auf Grund der §§ 10 und 11 der Verordnung über Arzneimittel und Schönheitsmittel vom 10. Mai 1947 (VOBl. I S. 130) wird verordnet:

Die Verordnung über die Bewirtschaftung von Arzneimitteln vom 8. März 1949 (VOBl. I S. 82) in der Fassung der Anordnung vom 15. September 1949 (VOBl. I S. 335) und der Verordnungen vom 30. Dezember 1949 und vom 19. Oktober 1950 (VOBl. 1950 I S. 2, 481) tritt am 1. April 1951 außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter Dr. Conrad  
Regierender Bürgermeister Senator

## Verordnung

über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts

Auf Grund des § 62 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte vom 9. Januar 1951 (VOBl. I S. 235) wird verordnet:

## § 1

Wer gemäß § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes die zweite Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen. Mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis dieser Prüfung eröffnet wird, scheidet er aus dem Justizdienst aus.

## § 2

Wer die zweite Prüfung bestanden hat, kann auf seinen Antrag in den Probendienst für das Amt des Richters oder des Staatsanwalts übernommen werden, wenn anzunehmen ist, daß er die persönliche Eignung gemäß § 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte vom 9. Januar 1951 (VOBl. I S. 235) (Richter-Ges.) besitzt und er mit Rücksicht auf die von ihm im Vorbereitungsdienst und in den Prüfungen gezeigten Leistungen für das Amt des Richters oder des Staatsanwalts als besonders geeignet angesehen werden kann. Die Übernahme ist widerruflich.

## § 3

(1) Der Probendienst dauert regelmäßig drei Jahre. Der Senator für Justiz kann erforderlichenfalls den Probendienst bis zur Dauer von zwei weiteren Jahren verlängern.

(2) Wer nach seiner Persönlichkeit und nach seiner wissenschaftlichen und praktischen Befähigung für das Amt des Richters oder des Staatsanwalts vorzugsweise geeignet ist, kann ohne Probendienst oder unter Abkürzung des Probendienstes nach Maßgabe des § 6 des Richter-Ges. in das Richteramt berufen werden.

## § 4

Mit der Übernahme in den Probendienst führt der Assessor die Amtsbezeichnung „Gerichtsassessor“ und erhält die Bezüge nach Maßgabe der Vorschriften über die Richterbesoldung.

## § 5

(1) Der Widerruf der Übernahme in den Probendienst ist während dessen Dauer nur zulässig, wenn

1. der Gerichtsassessor den Dienst nicht unverzüglich antritt oder einem Dienstleistungsauftrag keine Folge leistet;
2. die fachlichen Leistungen des Gerichtsassessors nicht mindestens dem Durchschnitt entsprechen und ein Hinweis des Dienstvorgesetzten an den Gerichtsassessor innerhalb der nächsten sechs Monate zu einer wesentlichen Besserung der Leistungen nicht geführt hat;
3. der Gerichtsassessor sich eines Verhaltens schuldig macht, aus dem auf den Mangel der persönlichen Eignung im Sinne des § 3 Richter-Ges. zu schließen ist.

(2) Die Tatsachen, die nach Absatz 1 Ziffer 3 den Widerruf rechtfertigen, sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zugelassen und der Gerichtsassessor zu hören ist.

(3) Wird ein Gerichtsassessor eines Verhaltens beschuldigt, das den Widerruf nach Absatz 1 Ziffer 3 zu rechtfertigen vermag, so kann der Senator für Justiz die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Gehaltsbezügen anordnen.

## § 6

(1) Nach Abschluß des regelmäßigen, verkürzten oder verlängerten Probendienstes wird der Gerichtsassessor, falls ein Widerruf gemäß § 5 nicht ausgesprochen wird,

- a) entweder dem Richterwahlausschuß (§ 11 Richter-Ges.) zur Berufung in das Richteramt auf Lebenszeit vorgeschlagen, oder
- b) vom Senator für Justiz auf Antrag zum Staatsanwalt berufen.

(2) Wird der Gerichtsassessor nicht in das Richteramt oder das Amt des Staatsanwalts berufen, so kann der Senator für Justiz

- a) den Probendienst im Rahmen des § 3 Abs. 1 verlängern,
- b) das Beschäftigungsverhältnis auch dann widerrufen, wenn die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 vorgesehenen Gründe nicht vorliegen.

## § 7

(1) Im Falle des Bedarfs kann der Senator für Justiz andere Personen, die die Voraussetzungen des § 3 des Richter-Ges. erfüllen, vorübergehend mit der Wahrnehmung richterlicher Aufgaben bei den Amtsgerichten und als Beisitzer beim Landgericht betrauen oder ihnen staatsanwaltliche Geschäfte übertragen.

(2) Diese Personen führen die Amtsbezeichnung „beauftragter Richter“ oder „beauftragter Staatsanwalt“. Der Auftrag ist jederzeit widerruflich.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Ziffer 3 kann gemäß § 5 Abs. 2 und 3 verfahren werden.

## § 8

Wer als Gerichtsassessor oder als beauftragter Richter oder beauftragter Staatsanwalt beschäftigt wird, ist verpflichtet, die nach Maßgabe der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes zulässigen Geschäfte eines Richters oder Staatsanwalts bei jedem Gericht und bei jeder Staatsanwaltschaft wahrzunehmen.

## § 9

Auf die Gerichtsassessoren und die beauftragten Richter und Staatsanwälte finden die Vorschriften der §§ 2, 3, 7, 19, 20–22, 31–37, 48 Abs. 1 und 2, 52, 53, 56 des Richter-Ges. entsprechende Anwendung.

## § 10

(1) Wer sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Gerichtsassessor im Anwärterdienst befindet, erhält mit diesem Zeitpunkt die Stellung eines Gerichtsassessors im Sinne dieser Verordnung.

(2) Wer sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung als beauftragter Richter oder beauftragter Staatsanwalt im Justizdienst befindet, erhält mit diesem Zeitpunkt die Stellung eines beauftragten Richters oder beauftragten Staatsanwalts im Sinne dieser Verordnung.

## § 11

Diese Verordnung tritt am 1. März 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 16. Mai 1939 (RGBl. I S. 917) außer Kraft. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Senator für Justiz.

Berlin, den 28. März 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter  
Regierender Bürgermeister

Dr. Kielinger  
Senator

### Anderung des Straßenverzeichnisses zur Satzung über die Straßenreinigung in Berlin

Gemäß § 18 der Satzung über die Straßenreinigung in Berlin vom 13. April 1933 wird im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten in Berlin das Straßenverzeichnis vom 26. März 1940 (Amtsblatt Sonderausgabe vom 30. März 1940 und Dbl. 1940/I Nr. 66, S. 117—159) mit Wirkung vom 1. April 1951 wie folgt geändert:

#### A. Straßenverzeichnis

der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die durch die städtische Straßenreinigungsanstalt gereinigt werden (§§ 2, 3, 7 und 9 der Satzung)

Bisherige Fassung	Änderung	Begründung der Änderung
<b>Verwaltungsbezirk Tiergarten</b>		
<b>Reinigungsklasse II</b>		
	Bugenhagenstraße Werftstraße	Bisher Rein.-Kl. III Bisher Rein.-Kl. III
<b>Reinigungsklasse III</b>		
Bugenhagenstraße Seestraße 130—132 Werftstraße	Streichung Streichung Streichung	Nach Rein.-Kl. II ungruppiert Nach Rein.-Kl. IV ungruppiert Nach Rein.-Kl. II ungruppiert
<b>Reinigungsklasse IV</b>		
	Seestraße 130—132	Bisher Rein.-Kl. III
<b>Verwaltungsbezirk Wedding</b>		
<b>Reinigungsklasse II</b>		
Scharnhorststraße 17—20	Streichung Lortzingstraße Müllerstraße 42—64, 113—130	Nach Rein.-Kl. III ungruppiert Bisher Rein.-Kl. III Bisher Rein.-Kl. III
<b>Reinigungsklasse III</b>		
Glasgower Straße von Barfus- bis Schöningstraße (Rest in Rein.-Kl. IV) Lortzingstraße Müllerstraße 42—130	Glasgower Straße  Streichung Müllerstraße 65—112	Straße ist jetzt ganz der Rein.-Kl. III zugeteilt  Nach Rein.-Kl. II ungruppiert Teil der Müllerstraße nach Rein.-Kl. II ungruppiert Teil der Petersallee nach Rein.-Kl. IV ungruppiert
Petersallee	Petersallee von Afrikanische bis Müllerstraße Fordoner Straße Heidebrinker Straße Scharnhorststraße 17—20 Zingster Straße	Bisher Rein.-Kl. IV Bisher Rein.-Kl. IV Bisher Rein.-Kl. II Bisher Rein.-Kl. IV
<b>Reinigungsklasse IV</b>		
Fordoner Straße Glasgower Straße von Schöning- bis Liverpooler Straße Heidebrinker Straße Zingster Straße	Streichung Streichung  Streichung Streichung Petersallee von Afrikanische bis Windhuker Straße	Nach Rein.-Kl. III ungruppiert Nach Rein.-Kl. III ungruppiert  Nach Rein.-Kl. III ungruppiert Nach Rein.-Kl. III ungruppiert Bisher Rein.-Kl. III

Bisherige Fassung	Änderung	Begründung der Änderung
<b>Verwaltungsbezirk Kreuzberg</b>		
<b>Reinigungsklasse I</b>		
An der Jerusalemer Kirche Kochstraße	Streichung Kochstraße 1—21, 59—75	Nach Rein.-Kl. III umgruppiert Teil der Kochstraße nach Rein.-Kl. III umgruppiert
Markgrafenstraße 1—21, 62—88 Wilhelmstraße (s. Rein.-Kl. II) Zimmerstraße 1—48	Streichung Wilhelmstraße (s. Rein.-Kl. III) Zimmerstraße 1—25	Nach Rein.-Kl. III umgruppiert Berichtigung Teil der Zimmerstraße nach Rein.-Kl. III umgruppiert
— —	Hermannplatz Kottbusser Damm 1—43	Bisher Rein.-Kl. II Bisher Rein.-Kl. II
<b>Reinigungsklasse II</b>		
Bethaniendamm Brommystraße (von Köpenicker Straße bis Spree-Südufer)	Streichung Streichung	Nach Rein.-Kl. III umgruppiert Nach Rein.-Kl. III umgruppiert
Erkelenzdamm Fraenckelufer Hermannplatz (Karstadt) Kommandantenstraße 3—66	Streichung Streichung Streichung Kommandantenstraße 3—22	Nach Rein.-Kl. III umgruppiert Nach Rein.-Kl. III umgruppiert Nach Rein.-Kl. I umgruppiert Teil der Kommandantenstraße nach Rein.-Kl. III umgruppiert
Kottbusser Damm 1—43 Leuschnerdamm Oranienstraße 61—115/146	Streichung Streichung Oranienstraße 61—69, 138—146	Nach Rein.-Kl. I umgruppiert Nach Rein.-Kl. III umgruppiert Teil der Oranienstraße nach Rein.-Kl. III umgruppiert
Ritterstraße	Ritterstraße 1—30, 95—126	Teil der Ritterstraße nach Rein.-Kl. III umgruppiert
Stallschreiberstraße 1—16, 33—64 Wilhelmstraße 1—17, 127—148	Stallschreiberstraße 1—16, 50—64 Streichung	Teil der Stallschreiberstraße nach Rein.-Kl. III umgruppiert Nach Rein.-Kl. III umgruppiert und berichtigt in Nr. 1—18, 127—148
— —	Kohlfurter Straße Mariannenstraße	Bisher Rein.-Kl. III Bisher Rein.-Kl. III
<b>Reinigungsklasse III</b>		
Columbiastraße 1, 3, 5 Kohlfurter Straße Mariannenstraße	Columbiadamm 31—69 (unger. Nr.) Streichung Streichung An der Jerusalemer Kirche Bethaniendamm Brommystraße Erkelenzdamm Fraenckelufer Kochstraße 22—58 Kommandantenstraße 23—66 Leuschnerdamm Markgrafenstraße 1—21, 62—88 Oranienstraße 70—137 Ritterstraße 30a—94 Stallschreiberstraße 33—49 Wilhelmstraße 1—18, 127—148 Zimmerstraße 26—48	Umbenennung und Umnummerierung Nach Rein.-Kl. II umgruppiert Nach Rein.-Kl. II umgruppiert Bisher Rein.-Kl. I Bisher Rein.-Kl. II Bisher Rein.-Kl. II Bisher Rein.-Kl. II Bisher Rein.-Kl. II Bisher Rein.-Kl. I Bisher Rein.-Kl. II Bisher Rein.-Kl. II Bisher Rein.-Kl. I Bisher Rein.-Kl. II Bisher Rein.-Kl. II Bisher Rein.-Kl. II Bisher Rein.-Kl. I
<b>Reinigungsklasse IV</b>		
Friesenstraße von Jüterbogger Straße bis Columbiastraße	Streichung	Nach Rein.-Kl. III umgruppiert, so daß die Friesenstraße in ihrer gesamten Länge der Rein.-Kl. III zugeteilt ist

Bisherige Fassung	Änderung	Begründung der Änderung
<b>Verwaltungsbezirk Charlottenburg</b>		
	<b>Reinigungsklasse I</b>	
_____	Wilmersdorfer Straße	Bisher Rein.-Kl. II
	<b>Reinigungsklasse II</b>	
Oranienstraße	Streichung	Nach Rein.-Kl. III umgruppiert
Wilmersdorfer Straße	Streichung	Nach Rein.-Kl. I umgruppiert
	<b>Reinigungsklasse III</b>	
Ulmenallee	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
_____	Gotha-Allee zwischen Bolivarallee und Meiningenallee	Bisher Rein.-Kl. IV, Straße neu befestigt
_____	Oranienstraße	Bisher Rein.-Kl. II
	<b>Reinigungsklasse IV</b>	
Gotha-Allee	Gotha-Allee, soweit nicht in Rein.-Kl. III	Berichtigung
Reußallee, soweit ausgebaut	Reußallee	Straße ganz befestigt
_____	Ulmenallee	Bisher Rein.-Kl. III
	<b>Reinigungsklasse V</b>	
Spreetalallee, soweit ausgebaut	Streichung	Nach Verz. C umgruppiert, Straße nicht befestigt
<b>Verwaltungsbezirk Spandau</b>		
	<b>Reinigungsklasse II</b>	
_____	Heidetor	Bisher Rein.-Kl. IV, Leistungen nach Rein.-Kl. II erforderlich
_____	Wilhelmstraße 1—4, 163—168	Bisher Rein.-Kl. III, Leistungen nach Rein.-Kl. II erforderlich
	<b>Reinigungsklasse III</b>	
Jugendstraße	Jugendweg	Berichtigung
Wilhelmstraße 1—30 und 132—168 (s. a. Rein.-Kl. IV und V)	Wilhelmstraße 5—30, 132—162 (s. a. Rein.-Kl. II, IV und V)	Grundstück 1—4 und 163—168 nach Rein.-Kl. II umgruppiert
_____	Hochgerichtstraße	Bisher Rein.-Kl. IV, Leistungen nach Rein.-Kl. III erforderlich
_____	Nauener Straße	do.
	<b>Reinigungsklasse IV</b>	
Am Torfgraben	Streichung	Straße ist in die Grünfläche am Hafenplatz einbezogen worden. Förmliches Einziehungsverfahren wird eingeleitet
Heidetor	Streichung	Nach Rein.-Kl. II umgruppiert
Hochgerichtstraße	Streichung	Nach Rein.-Kl. III umgruppiert
Nauener Straße	Streichung	Nach Rein.-Kl. III umgruppiert
	<b>Reinigungsklasse V</b>	
Stettiner Straße	Streichung	Straße durch Neuplanung nicht mehr vorhanden bzw. freigelegt.
<b>Verwaltungsbezirk Wilmersdorf</b>		
	<b>Reinigungsklasse II</b>	
Kaiserallee	Bundesallee	Umbenennung
Kaiserplatz	Bundesplatz	Umbenennung

Bisherige Fassung	Änderung	Begründung der Änderung
<b>Verwaltungsbezirk Zehlendorf</b>		
<b>Reinigungsklasse I</b>		
Berliner Straße von Teltower Damm bis Seehofstraße	Streichung	Nach Rein.-Kl. II umgruppiert
Clayallee von Berliner Straße bis Winfriedstraße	Streichung	Nach Rein.-Kl. II umgruppiert
Potsdamer Straße von Fischerhütten- bzw. Königstraße bis Teltower Damm	Streichung	Nach Rein.-Kl. II umgruppiert
Teltower Damm von Berliner Straße bis Machnower Straße bzw. Finkensteinallee	Streichung	Nach Rein.-Kl. II umgruppiert
<b>Reinigungsklasse II</b>		
Berliner Straße von Seehofstraße bis Unter den Eichen	Berliner Straße	Straße gehört jetzt ganz zur Rein.-Kl. II
Clayallee von Winfriedstraße bis Bezirksgrenze	Streichung	Nach Rein.-Kl. III umgruppiert
Potsdamer Straße von Fischerhütten- bzw. Königstraße bis Grundstück 47/48	Potsdamer Straße von Teltower Damm bis Grundstück 47/48	Teil der Potsdamer Straße ist von Rein.-Kl. I hinzugekommen
Teltower Damm von Machnower Straße bzw. Finkensteinallee bis Schönower Straße	Teltower Damm von Berliner Straße bis Schönower Straße	Teil des Teltower Dammes ist von Rein.-Kl. I hinzugekommen
	Clayallee von Berliner Straße bis Winfriedstraße	Bisher in Rein.-Kl. I
<b>Reinigungsklasse III</b>		
Niklasstraße	Niklasstraße von Spanische Allee bis Potsdamer Chaussee	Berichtigung
	Bolchener Straße	Bisher Rein.-Kl. V. Höhere Reinigungsleistungen erforderlich, da größere Wohndichte
	Brettnacher Straße	Bisher in Rein.-Kl. II
	Brittendorfer Weg	Bisher Rein.-Kl. V. Höhere Reinigungsleistungen erforderlich, da größere Wohndichte
	Clayallee von Winfriedstraße bis Bezirksgrenze	
	Kilstetter Straße	
<b>Reinigungsklasse IV</b>		
Am Kleinen Wannsee	Am Kleinen Wannsee außer 17—22	Nr. 17—22 nach Rein.-Kl. V umgruppiert
Am Schlachtensee	Am Schlachtensee von Argentinische Allee bis Spanische Allee	Berichtigung
Neue Kreisstraße von der Bäckerstraße bis zur Stadtgrenze	Streichung	Nach Rein.-Kl. V umgruppiert
<b>Reinigungsklasse V</b>		
Altkanzlerstraße	Streichung	Straße nicht befestigt, nach Verz. C umgruppiert
Am Wildgatter	Am Wildgatter von Friedenstraße bis Straße 9	Berichtigung
Bolchener Straße	} Streichung	Nach Rein.-Kl. III umgruppiert
Brettnacher Straße		
Brittendorfer Weg		
Bülowstraße vom Bahnhof Zehlendorf-West ab etwa 500 m		Bülowstraße
Elvirasteig	Elvirasteig von Matterhornstraße bis Rötheweg	Berichtigung
Fußweg zwischen Alemannen- und Libellenstraße	Streichung	Straße nicht befestigt, kann nicht gereinigt werden
Glienicker Straße von Kohlhasenbrücker Straße bis Am Wildgatter	Glienicker Straße von Kohlhasenbrücker Straße bis Straße 9	Berichtigung
Grüner Weg	Streichung	Nicht befestigt, in das Verz. C umgruppiert

Bisherige Fassung	Änderung	Begründung der Änderung
	<b>noch Reinigungsklasse V</b>	
Heimat (s. a. Rein.-Kl. IV) Jänickestraße	Heimat von Teichstraße bis Park Jänickestraße von Finckensteinallee bis Hamerlingweg	Berichtigung Berichtigung
Kehler Weg zwischen Gelfert- und Saargemünder Straße	Streichung	Nicht befestigt, in das Verz. C umgruppiert
Kilstetter Straße	Streichung	Nach Rein.-Kl. III umgruppiert
Knesebeckstraße	Knesebeckstraße von Prinz- Handjery-Straße bis Seehofstraße	Berichtigung
Nieritzweg	Nieritzweg von Leuchtenburgstraße - bis Claszeile	Berichtigung
Quermatenweg	Quermatenweg von Wasserkäfersteig bis Onkel-Tom-Straße	Berichtigung
Ritterhufen	Ritterhufen von Grundstück 30 und 31 bis Andrézeile	Berichtigung
Stölpchenweg	Stölpchenweg von Glienicker Straße bis Grundstück 21	Berichtigung
Straße 37	Straße 37 von Petzower bis Königstraße	Berichtigung
Ulricistraße	Ulricistraße von Königstraße bis Pflastergrenze und von Frieden- straße bis Am Birkenhügel	Berichtigung
Urbanstraße	Urbanstraße von Gimpelsteig bis Gutzmannstraße	Berichtigung
Walterhöferstraße	Streichung	Nicht befestigt, nach Verz. C umgruppiert
_____	Am Kleinen Wannsee 17—22	Bisher Rein.-Kl. IV
_____	Emil-Fischer-Straße	Bisher Verz. C
_____	Im Mühlenfelde 1, 3, 5	Bisher Verz. C
_____	Inselstraße (Schwanenwerder)	Bisher Verz. C
_____	Neue Kreisstraße	Bisher Rein.-Kl. IV
	<b>Verwaltungsbezirk Schöneberg</b>	
	<b>Reinigungsklasse II</b>	
Speyerer Straße	Streichung Goebenstraße	Nach Rein.-Kl. III umgruppiert Bisher Rein.-Kl. III
	<b>Reinigungsklasse III</b>	
Goebenstraße	Streichung	Nach Rein.-Kl. II umgruppiert
Kaiserallee zwischen Rhein- und Varziner Straße	Bundesallee	Umbenennung
Westarpstraße	Streichung Speyerer Straße	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert Bisher Rein.-Kl. II
	<b>Reinigungsklasse IV</b>	
_____	Westarpstraße	Bisher Rein.-Kl. III
	<b>Reinigungsklasse V</b>	
Harkortstraße	Streichung	In das Verzeichnis C umgruppiert (Privatstraße)
	<b>Verwaltungsbezirk Steglitz</b>	
	<b>Reinigungsklasse III</b>	
Alsheimer Straße zwischen Bruchwitz- und Alsheimer Straße 6 (Lankwitz)	Streichung	Nach Rein.-Kl. V umgruppiert
Bernkastler Straße 14—23 (Lankwitz)	Streichung	Nach Rein.-Kl. V umgruppiert

Bisherige Fassung	Anderung	Begründung der Änderung
	<b>noch Reinigungsklasse III</b>	
Bismarckstraße zwischen Feuerbach- und Bergstraße und Moltke- und Albrechtstraße	Bismarckstraße	Straße befindet sich jetzt ganz in der Rein.-Kl. III
Bruchwitzstraße zwischen Anhalter Bahn und Kaiser-Wilhelm-Straße (Lankwitz)	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Dürkheimer Straße (Lankwitz)	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Oberhofer Weg zwischen Brauen- und Jägerstraße (Lichterfelde)	Oberhofer Weg zwischen Brauer- und Jägerstraße (Lichterfelde)	Berichtigung
Scharzhofberger Straße 1—11 (Lankwitz)	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
	<b>Reinigungsklasse IV</b>	
Barbarossastraße (Lankwitz)	Barbarastraße (Lankwitz)	Berichtigung
Bismarckstraße zwischen Berg- und Moltkestraße (Steglitz)	Streichung	Nach Rein.-Kl. III umgruppiert
Bruchwitzstraße zwischen Kaiser-Wilhelm-Straße und Mühlenstraße (Lankwitz)	Bruchwitzstraße (Lankwitz)	Straße befindet sich jetzt ganz in der Rein.-Kl. IV
Maulbronner Ufer, Häuser an der Kaiser-Wilhelm-Straße (Lankwitz)	Maulbronner Ufer von Reutlinger Straße bis Kaiser-Wilhelm-Straße (Lankwitz)	Straße weiter ausgebaut
-----	Dürkheimer Straße (Lankwitz)	Bisher Rein.-Kl. III
-----	Scharzhofberger Straße (Lankwitz)	Bisher Rein.-Kl. III
	<b>Reinigungsklasse V</b>	
Altdorfer Straße zwischen Theklastraße und Goerzallee und zwischen Baseler und Berner Straße (Lichterfelde)	Altdorfer Straße (Lichterfelde)	Straße ist weiter ausgebaut und wird ganz gereinigt
Alt-Lankwitz zwischen 50 und 55 und Lankwitzer Ring (Lankwitz)	Alt-Lankwitz zwischen 50 und 55 und Eisenbahn (Lankwitz)	Straße wurde weiter ausgebaut
Am Gemeindepark zwischen Baseler und Marienfelder Straße (Lankwitz)	Am Gemeindepark zwischen Baseler und Marienfelder Straße (Lankwitz)	Berichtigung
Bastianstraße (Lichterfelde)	Streichung	Ist in die Kamillenstraße einbezogen worden
Bernkastler Straße zwischen Leonoren- und Bruchwitzstraße (Lankwitz)	Bernkastler Straße (Lankwitz)	Straße befindet sich jetzt ganz in der Rein.-Kl. V
Koloniestraße zwischen Kaiserstraße und Kaiserstraße (Lichterfelde)	Koloniestraße (Lichterfelde)	Straße wird jetzt ganz gereinigt (s. Verz. C)
Oberhofer Weg zwischen Oberhofer Platz und Geraer Straße und zwischen Geraer und Hildburghäuser Straße (Ostseite) (Lichterfelde)	Oberhofer Weg von Oberhofer Platz bis Hildburghäuser Straße (Lichterfelde)	Berichtigung
Stindstraße 35—38 (Fußweg)	Streichung	Nach Verz. C umgruppiert
Straße „K“ (Lichterfelde)	Straße „K“	Berichtigung
Straße „K“ (Steglitz)		
Steglitzer Teil		
Zerbster Straße zwischen Geraer Straße und Georgenstraße (Lichterfelde)	Zerbster Straße zwischen Kiesstraße und Georgenstraße (Lichterfelde)	Straße weiter ausgebaut
-----	Alzheimer Straße	Bisher Rein.-Kl. III
-----	Gabainstraße (Lankwitz)	Bisher Verz. C
-----	Schubertstraße (Lichterfelde)	Bisher Verz. C
-----	Wedellstraße (Lankwitz)	Bisher Verz. C
	<b>Verwaltungsbezirk Tempelhof</b>	
	<b>Reinigungsklasse I</b>	
Flughafenstraße	Streichung	Jetzt Teil des Columbiadamms (s. Rein.-Kl. III)
	<b>Reinigungsklasse II</b>	
Alte Flughafenstraße Parz. 376/11	Streichung	Straße eingezogen

Bisherige Fassung	Anderung	Begründung der Änderung
	<b>Reinigungsklasse III</b>	
Badener Ring	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Bayernring 5—8, 16—29, 35—40, s. Rein.-Kl. IV	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Colditzstraße zwischen Ordens- meisterstraße und Kanal, s. Rein.-Kl. IV	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Eschersheimer Straße	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Kaiserstraße (Mariendorf) 1—21, 28—31, Parz. 845/110, 109—112, 112—145 und Parz. 2239/78, 2240/78, 2171/78, 2089/78, 2090/78 s. Rein.-Kl. IV	Streichung der Parz. 2089/78 und 2090/78	Berichtigung
_____	Columbiadamm	Bisher Rein.-Kl. I (Flughafenstraße) und Rein. Kl. IV (Columbiastraße)
	<b>Reinigungsklasse IV</b>	
Bayernring 1—4, 9, 34, 41—44, s. Rein.-Kl. III	Bayernring	Straße gehört ganz zur Rein.-Kl. IV (s. Rein.-Kl. III)
Colditzstraße, mit Ausnahme des in Rein.-Kl. III aufgenommenen Teiles	Colditzstraße	Straße gehört jetzt ganz zur Rein.-Kl. IV (s. Rein.-Kl. III)
Columbiastraße	Streichung	In Columbiadamm umbenannt und nach Rein.-Kl. III umgruppiert
Prinzenstraße (Mariendorf) 23—30, 32—33 und Parz. 1470/112, s. Rein.-Kl. V	Prinzenstraße (Mariendorf)	Straße gehört ganz zur Rein.-Kl. IV (s. Rein.-Kl. V)
Rathausstraße (Mariendorf) 1—28, 37—103, s. Rein.-Kl. V	Rathausstraße (Mariendorf)	Straße gehört jetzt ganz zur Rein.-Kl. IV (s. Rein.-Kl. V)
Rumeyplan 46—52, s. Rein.-Kl. V	Rumeyplan	Straße gehört jetzt ganz zur Rein.-Kl. IV (s. Rein.-Kl. V)
_____	Alt-Marienfelde	Bisher Rein.-Kl. V
_____	Andlauer Weg	Straße neu ausgebaut
_____	Badener Ring	Bisher Rein.-Kl. III
_____	Eschersheimer Straße	Bisher Rein.-Kl. III
_____	Ilzacher Weg	Straße neu ausgebaut
_____	Kleineweg	Bisher Rein.-Kl. V
_____	Lankwitzstraße (Marienfelde)	Bisher Rein.-Kl. V
_____	Leonhardyweg	Bisher Rein.-Kl. V
_____	Marienfelder Allee (s. a. Verz. B)	Bisher Rein.-Kl. V
_____	Paradeplatz	Bisher Rein.-Kl. V
_____	Paradestraße	Bisher Rein.-Kl. V
_____	Peter-Strasser-Weg	Bisher Rein.-Kl. V
_____	Podewilsstraße	Bisher Rein.-Kl. V
_____	Siegertweg	Bisher Rein.-Kl. V
_____	Wiesenerstraße	Bisher Rein.-Kl. V
	<b>Reinigungsklasse V</b>	
Alt-Marienfelde	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Kleineweg	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Lankwitzstraße (Marienfelde)	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Leonhardyweg	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Marienfelder Allee (s. a. Verz. B)	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Paradeplatz	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Paradestraße	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Peter-Strasser-Weg	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Podewilsstraße	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Prinzenstraße (Mariendorf) 11—17, 31, s. Rein.-Kl. IV	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Rathausstraße (Mariendorf) 29—36, s. Rein.-Kl. IV	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Rumeyplan 1—44, s. Rein.-Kl. IV	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Saalburgstraße (Lichtenrade)	Streichung	Straße nicht befestigt, nach Verz. C umgruppiert
Siegertweg	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Wiesenerstraße	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
_____	Kettinger Straße (Lichtenrade)	Straße neu ausgebaut

Bisherige Fassung	Änderung	Begründung der Änderung
<b>Verwaltungsbezirk Neukölln</b>		
<b>Reinigungsklasse I</b>		
Karl-Marx-Straße	Karl-Marx-Straße zwischen Hermannplatz und Bahn- überführung	Ein Teil der Karl-Marx-Straße nach Rein.-Kl. III umgruppiert
—	Hermannplatz	Bisher Rein.-Kl. II
—	Hermannstraße 28—124, 148—233	Bisher Rein.-Kl. II
—	Kottbusser Damm 62—103	Bisher Rein.-Kl. II
<b>Reinigungsklasse II</b>		
Hermannplatz	Streichung	Nach Rein.-Kl. I umgruppiert
Hermannstraße	Hermannstraße 1—27, 125—147, 234—258	Hermannstraße 28—124 und 148—233 nach Rein.-Kl. I umgruppiert
Kottbusser Damm 62—103	Streichung	Nach Rein.-Kl. I umgruppiert
<b>Reinigungsklasse III</b>		
Columbiastraße	Columbiadamm	Umbenennung
Teil der Flughafenstraße	Columbiadamm	Umbenennung
—	Karl-Marx-Straße zwischen Bahn- überführung und Buschkrugallee	Bisher Rein.-Kl. I
<b>Reinigungsklasse IV</b>		
Baumläuferweg (Rudow) von Trift- weg bis Storehenweg	Streichung	Nach Rein.-Kl. V umgruppiert
Birkhuhweg (Rudow) von Johannis- taler Chaussee bis Schirmvogelweg	Streichung	Nach Rein.-Kl. V umgruppiert
Deutschtaler Straße (Rudow) von Neudecker Weg bis Eichenauer Weg	Streichung	Nach Rein.-Kl. V umgruppiert
Eichenauer Weg (Rudow) von Deutschtaler Straße bis Schloßfelder Chaussee	Streichung	Nach Rein.-Kl. V umgruppiert
Groß-Ziethener Chaussee (Rudow) von Bahnhofstraße bis Lauch- städter Weg	Streichung	Nach Rein.-Kl. V umgruppiert
Lauchstädter Weg (Rudow) von Groß-Ziethener Chaussee bis Freitaler Straße	Streichung	Nach Rein.-Kl. V umgruppiert
Mimosenweg (Rudow) von Köpenicker Straße bis Ritterspornweg	Streichung	Nach Rein.-Kl. V umgruppiert
Uhrmacherweg (Rudow) von Neuköllner Straße bis Schriftsetzerweg	Streichung	Nach Rein.-Kl. V umgruppiert
—	Alt-Buckow	Bisher Rein.-Kl. V
—	Köpenicker Straße 83—194 (Rudow)	Bisher Rein.-Kl. V
—	Krokusstraße (Rudow) zwischen Neuköllner Straße und Prierosser Straße	Bisher Rein.-Kl. V
—	Prierosser Straße (Rudow) zwischen Köpenicker Straße und Krokus- straße	Bisher Rein.-Kl. V
<b>Reinigungsklasse V</b>		
Alt-Buckow	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Grüner Weg (Buckow)	Streichung	Straße ist nicht befestigt und ausgebaut
Köpenicker Straße 23—194 (Rudow)	Köpenicker Straße 23—82 (Rudow)	Nr. 83—194 nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Krokusstraße (Rudow)	Krokusstraße (Rudow) zwischen Prierosser Straße und Stuben- rauchstraße	Teil der Krokusstraße nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Prierosser Straße (Rudow)	Prierosser Straße (Rudow) soweit nicht in Rein.-Kl. IV	Teil der Prierosser Straße nach Rein.-Kl. IV umgruppiert

Bisherige Fassung	Anderung	Begründung der Änderung
	<b>noch Reinigungsklasse V</b>	
—	Baumläuferweg (Buckow) von Triftweg bis Storchenweg	Bisher Rein.-Kl. IV
—	Birkhuhnweg (Buckow) von Johannisthaler Chaussee bis Schirmvogelweg	Bisher Rein.-Kl. IV
—	Deutschtaler Straße (Rudow) von Neudecker Weg bis Eichenauer Weg	Bisher Rein.-Kl. IV
—	Eichenauer Weg (Rudow) von Deutschtaler Straße bis Schönefelder Chaussee	Bisher Rein.-Kl. IV
—	Groß-Ziethener Chaussee (Rudow) von Bahnhofstraße bis Lauchstädter Weg	Bisher Rein.-Kl. IV
—	Lauchstädter Weg (Rudow) von Groß-Ziethener Chaussee bis Freitaler Straße	Bisher Rein.-Kl. IV
—	Mimosenweg (Rudow) von Köpenicker Straße bis Ritterspornweg	Bisher Rein.-Kl. IV
—	Späthstraße 1—41, 136—172	Bisher Verz. B, geschlossene Ortslage liegt vor
—	Stubenrauchstraße 1—39, 90—130	Bisher Verz. B, geschlossene Ortslage liegt vor
—	Uhrmacherweg (Rudow) von Neuköllner Straße bis Schriftsetzerweg	Bisher Rein.-Kl. IV

### Verwaltungsbezirk Reinickendorf

<b>Reinigungsklasse II</b>		
Oranienburger Straße von Kremmener Bahn bis Nordbahn (Wittenau)	Streichung	Nach Rein.-Kl. III umgruppiert
<b>Reinigungsklasse III</b>		
—	Emmentaler Straße von Arosener Allee bis Residenzstraße (Reinickendorf-Ost)	Bisher Rein.-Kl. IV
—	Klemkestraße von Residenzstraße bis Büchsenweg (Reinickendorf-Ost)	Bisher Rein.-Kl. IV
—	Oranienburger Straße von Kremmener Bahn bis Nordbahn (Wittenau)	Bisher Rein.-Kl. II
<b>Reinigungsklasse IV</b>		
Emmentaler Straße (Reinickendorf-Ost)	Emmentaler Straße von Residenzstraße bis Klemkestraße (Reinickendorf-Ost)	Teil der Emmentaler Straße nach Rein.-Kl. III umgruppiert
Klemkestraße (Reinickendorf-Ost)	Streichung	Nach Rein.-Kl. III umgruppiert
Luzerner Straße (Reinickendorf-Ost)	Streichung	Ist in die Thurgauer Straße einbezogen worden
Straße 141 (Wittenau)	Streichung	Nicht befestigt, nach Verz. C umgruppiert
—	Bernauer Straße von Seidelstraße bis Ende Wasserwerk (Tegel)	Bisher Rein.-Kl. V
—	Biedenkopfer Straße (Tegel)	Bisher Rein.-Kl. V
—	Breitkopfstraße (Reinickendorf-Ost)	Bisher Rein.-Kl. V

Bisherige Fassung	Änderung	Begründung der Änderung
<b>Reinigungsklasse V</b>		
Am Biberbau (Frohnau)	Streichung	Nicht befestigt, nach Verz. C umgruppiert
Am Buchenberg (Hermsdorf)	An Buchenberg mit Ausnahme des Treppenfußweges (Hermsdorf)	Berichtigung
Bernauer Straße von Seidelstraße bis Ende Wasserwerk (Tegel)	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Biedenkopfer Straße (Tegel)	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Breitkopfstraße (Reinickendorf-Ost)	Streichung	Nach Rein.-Kl. IV umgruppiert
Dülmener Pfad (Tegel-Waldidyll)	Streichung	Nicht befestigt, nach Verz. C umgruppiert
Florastraße (Waidmannslust)	Streichung	Straße liegt im Fabrikgelände, Reinigung nicht möglich
Grünlandweg von In den Kaveln bis Gorkistraße (Wittenau)	Streichung	Nicht befestigt, nach Verz. C umgruppiert
Sendener Weg, Anschluß an den Billerbecker Weg (Tegel-Waldidyll)	Streichung	Nicht befestigt, nach Verz. C umgruppiert
	Hohefeldstraße (Hermsdorf)	Neu ausgebaut, polizeimäßige Reinigung erforderlich
	Oppenheimer Weg (Frohnau) von Enkircher Straße bis Eßlinger Steig	do.
	Schonacher Straße von Zehntwerderweg bis Benekendorffstraße (Waidmannslust)	do.

### B. Straßenverzeichnis

der außerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Straßen, die von der Stadt gereinigt werden

#### Verwaltungsbezirk Neukölln

Späthstraße 1—41, 136—172 (Britz)	Streichung	Nach Rein.-Kl. V umgruppiert, geschlossene Ortslage liegt vor
Stubenrauchstraße 1 39, 90—130 (Rudow)	Streichung	Nach Rein.-Kl. V umgruppiert, geschlossene Ortslage liegt vor

### C. Straßenverzeichnis

der Ortsteile und Straßen, in denen die Stadt die polizeimäßige Reinigung nicht übernommen hat

#### Verwaltungsbezirk Charlottenburg

Spreetalallee	Bisher Rein.-Kl. V
---------------	--------------------

#### Verwaltungsbezirk Zehlendorf

Emil-Fischer-Straße Im Mühlenfelde	Streichung Im Mühlenfelde außer 1, 3, 5	Nach Rein.-Kl. V umgruppiert Nr. 1, 3, 5 nach Rein.-Kl. V umgruppiert
Inselstraße (Schwanenwerder) Privatstraße	Streichung	Zur öffentlichen Straße erklärt worden und nach Rein.-Kl. V umgruppiert

Bisherige Fassung	Änderung	Begründung der Änderung
	noch: Verwaltungsbezirk Zehlendorf	
_____	Altkanzlerstraße	} Straßen nicht befestigt, Reinigung kann nicht durchgeführt werden
_____	Am Wildgatter von Stimmingstraße bis Straße 9	
_____	Elvirasteig von Rötheweg bis Fischerhüttenstraße	
_____	Grüner Weg	
_____	Heimat von Laehrstraße bis Nieritzweg	
_____	Jänickestraße von Hamerlingweg bis Teltower Damm	
_____	Kehler Weg	
_____	Knesebeckstraße von Prinz-Handjery-Straße bis Mühlenstraße	
_____	Mühlenstraße von Seehofstraße bis Dahlemer Weg	
_____	Nieritzweg, soweit nicht in Rein.-Kl. V	
_____	Quermatenweg von Fischerhüttenstraße bis Wasserkäfersteig	
_____	Ritterhufen 1—29	
_____	Ulricistraße, soweit nicht in Rein.-Kl. V	
_____	Urbanstraße von Gutzmannstraße bis Hoffbauerpfad	
	<b>Verwaltungsbezirk Schöneberg</b>	
_____	Harkortstraße	Bisher Rein.-Kl. V (Privatstraße)
	<b>Verwaltungsbezirk Steglitz</b>	
Altdorfer Straße von Carstennbis Berner Straße (Lichterfelde)	} Streichung	} Straßen wurden abgebaut und nach Rein.-Kl. V umgenannt
Gabainstraße (Lichterfelde)		
Koloniestraße von Kaiser- bis Glauberstraße (Lichterfelde)		
Schubertstraße (Lichterfelde)		
Wedellstraße (Lankwitz)		
Zerbster Straße von Kiesstraße bis Geraer Straße (Lichterfelde)		
_____	Stindestraße 35—38	Bisher Rein.-Kl. V
	<b>Verwaltungsbezirk Tempelhof</b>	
_____	Saalburgstraße (Lichtenrade)	Bisher Rein.-Kl. V
_____	Sonnenscheinpfad	Privatstraße, bisher nicht aufgeführt
	<b>Verwaltungsbezirk Reinickendorf</b>	
_____	Am Biberbau (Frohnau)	} Straßen nicht befestigt, bisher Rein.-Kl. V
_____	Dülmener Pfad (Tegel)	
_____	Grünlandweg (Wittenau)	
_____	Sendener Weg (Tegel)	
_____	Straße 141 (Wittenau)	

Berlin, den 19. März 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter  
Regierender BürgermeisterDr. Hausmann  
Senator

**Durchführungsbestimmungen  
zur Anordnung über die Herstellung von Brot  
und Backwaren vom 4. Dezember 1950**

Vom 14. März 1951

Auf Grund des § 9 der Anordnung über die Herstellung von Brot und Backwaren vom 4. Dezember 1950 (VOBl. 1951 I S. 22) werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

I.

Zu § 3:

Bei der Herstellung der hellen und dunklen Sorten von Roggenbrot, Roggenmischbrot und Weizenmischbrot sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Zu Roggenbrot hell darf außer dem zulässigen Weizenmehlanteil nur Roggenmehl Type 997 Verwendung finden.  
Alle anderen Roggenbrote sind als Roggenbrot dunkel zu bezeichnen.
- b) Zu „Feinbrot 997“ (Roggenmischbrot hell) darf außer dem zulässigen Weizenmehlanteil nur Roggenmehl Type 997 Verwendung finden.  
Roggenmischbrot, zu dessen Herstellung Roggenmehl Type 1740 verwendet wurde, ist als Roggenmischbrot dunkel zu bezeichnen.
- c) Zu Weizenmischbrot hell darf außer dem zulässigen Roggenmehlanteil nur Weizenmehl der Type 1050 und helleren Typen Verwendung finden.  
Alle anderen Weizenmischbrote sind als Weizenmischbrot dunkel zu bezeichnen.

II.

Diese Durchführungsbestimmungen treten am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. März 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung  
Dr. Eich

**Berliner Zentralbank**

**Ermächtigung**

der Alliierten Kommandantur Berlin

Betr.: Einzelgenehmigungen für Investitionen aus „erworbenen DM-Sperrguthaben“

Nachstehend geben wir eine Ermächtigung bekannt, welche uns unter dem 9. März 1951 von der Alliierten Kommandantur Berlin, Finanzausschuß, erteilt worden ist.

Berlin-Charlottenburg, den 16. März 1951.

Berliner Zentralbank  
Gleimius Dr. Suchan

Übersetzung

ALLIIERTE KOMMANDATURA BERLIN  
Finanzausschuß

FIN/I (51) 4

9. März 1951

An die Berliner Zentralbank

Betr.: Einzelgenehmigungen für Investitionen aus „erworbenen DM-Sperrguthaben“

1. Unter Hinweis auf die BK/O (49) 134 wird die Berliner Zentralbank hiermit ermächtigt, unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen Anträgen auf Einzelgenehmigungen zu entsprechen, wodurch natürlichen und juristischen Personen, die dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 und der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs nur deshalb unterliegen, weil ihr Wohnsitz außerhalb Deutschlands ist (im Sinne der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs und aus keinem anderen Grunde), gestattet wird,
  - A) aus ihren „erworbenen DM-Sperrguthaben“ Zahlungen zu leisten an natürliche oder juristische

Personen, deren ständiger Wohnsitz sich in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet oder außerhalb Deutschlands (in letzterem Fall eine etwa erforderliche Genehmigung vorausgesetzt) befindet, zur Bestreitung folgender Ausgaben:

- a) Erwerb von Wertpapieren, die von Privatunternehmen in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet begeben worden sind und nicht an einer Börse in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet öffentlich gehandelt werden.
- b) Erwerb von Beteiligungen an privaten Geschäftsunternehmen in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet (außer Aktien, die an einer Börse in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet öffentlich gehandelt werden).
- c) Erwerb von Grundbesitz in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet.
- d) Bau- oder Wiederherstellungskosten von Gebäuden auf Grundstücken des Inhabers des „erworbenen DM-Sperrguthabens“ in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet.

Voraussetzung ist, daß

- (i) die sich hieraus ergebenden Belastungen des Kontos „erworbene DM-Sperrguthaben“ durch ein Guthaben auf dem Konto „erworbene DM-Sperrguthaben“ gedeckt sind;
- (ii) alle derart erworbenen Wertpapiere den Bestimmungen des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 und der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs unterliegen und bei einem Geldinstitut in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet in einem Depot hinterlegt werden, das die Bezeichnung „Anlage aus erworbenen DM-Sperrguthaben“ trägt;
- (iii) jede derart erworbene Beteiligung den Bestimmungen des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 und der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs unterliegt und durch eine Urkunde ausgewiesen wird, die bei einem Geldinstitut in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet in einem Depot „Anlage aus erworbenen DM-Sperrguthaben“ hinterlegt wird;
- (iv) jeder derart bezahlte Grundbesitz oder Bau den Bestimmungen des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 und der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs unterliegt, und daß dem Grundbuchamt eine zu den Grundakten zu nehmende Mitteilung des Inhalts gemacht wird, daß der Grundbesitz oder Bau mit Mitteln aus einem „erworbenen DM-Sperrguthaben“ erworben wurde;
- (v) die Bedingungen des Geschäfts angemessen erscheinen, der gezahlte Gegenwert dem Wert entspricht, und keinerlei Anzeichen für Nebenabreden über Zahlung in Devisen oder eine andere ungesetzliche Entschädigung bestehen;
- (vi) die „erworbene DM-Sperrguthaben“ führenden Geldinstitute die gemäß Absatz A a—d dieser Direktive zugelassenen Zahlungen durch Überweisung oder Bankübertragung unmittelbar an die in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet wohnenden Verkäufer oder Bauunternehmer leisten und das Bestehen einer Zahlungsverpflichtung ordnungsgemäß durch den ausländischen Kontoinhaber oder den von dem letzteren bezeichneten Zahlungsempfänger zur Zufriedenheit der kontoführenden Geldinstitute nachgewiesen wird;

- (vii) alle sich aus Wertpapieren, Beteiligungen und Grundbesitz, die im Rahmen einer Einzelgenehmigung gemäß dieser Direktive erworben oder bebaut worden sind, ergebenden Einnahmen auf ein Konto „erworbenes DM-Sperrguthaben“, das der Eigentümer bei einem Geldinstitut in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet unterhält, eingezahlt werden.
- B) Zahlungen aus ihren „erworbenen DM-Sperrguthaben“ an natürliche oder juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet, zum Zwecke der Gewährung von DM-Darlehen zu leisten.
- Voraussetzung ist, daß
- (i) der Darlehensbetrag zu Lasten des von dem Darlehensgeber bei einem Geldinstitut in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet unterhaltenen Kontos „erworbene DM-Sperrguthaben“ geht und durch ein entsprechendes Guthaben auf diesem Konto gedeckt ist,
  - (ii) die Darlehensbedingungen angemessen erscheinen und keinerlei Anzeichen für Nebenabreden über eine Zahlung in Devisen oder eine andere ungesetzliche Entschädigung bestehen,
  - (iii) eine Urkunde zum Nachweis des Schuldverhältnisses ausgestellt und für Rechnung des Gläubigers bei einem Geldinstitut in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet auf einem Konto „Anlage aus erworbenen DM-Sperrguthaben“ hinterlegt wird,
  - (iv) alle an den Darlehensgeber zu zahlenden Zins- und Kapital-Rückzahlungsbeträge usw. auf ein Konto „erworbene DM-Sperrguthaben“ bei einem Geldinstitut in den Westsektoren von Berlin oder in der Bundesrepublik eingezahlt werden.
2. Sie werden hiermit weiterhin ermächtigt, Einzelgenehmigungen zu erteilen für den Verkauf oder die Nutzung sämtlicher im Rahmen dieser Direktive erworbenen Vermögenswerte, und zwar an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet oder außerhalb Deutschlands, und zwar gegen Bezahlung in DM.
- Voraussetzung ist, daß
- a) die Bedingungen dem Wert der Vermögenswerte oder Rechte entsprechen, daß sie so sind, wie sie zulässig wären, wenn die einen derartigen Vermögenswert veräußernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet hätte, und keinerlei Anhalt für Nebenabreden über eine Zahlung in Devisen oder eine andere ungesetzliche Entschädigung besteht,
  - b) der Erlös auf ein Konto „erworbene DM-Sperrguthaben“ eingezahlt wird, das die den Vermögenswert abgebende Person bei einem Geldinstitut in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet unterhält.
3. Es wird ihnen auferlegt, sicherzustellen, daß alle Einnahmen aus einem Vermögenswert der im Rahmen einer Einzelgenehmigung gemäß Absatz 1 C (II) b der ABC-Direktive (50) 2 (Neufassung) erworben wurde, auf ein Konto „erworbene DM-Sperrguthaben“ des Begünstigten bei einem Geldinstitut in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet eingezahlt werden.
4. Alle im Rahmen dieser Direktive erteilten Genehmigungen müssen den ausdrücklichen Hinweis enthalten, daß dadurch die das genehmigte Geschäft abschließenden Parteien von den im Bundesgebiet geltenden Dekartellisierungs- und Dezentralisierungsgesetzen in keiner Weise befreit sind.

5. Die früher der Berliner Zentralbank erteilte Ermächtigung zur Erteilung von Einzelgenehmigungen gemäß Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs gestattet nicht die Erteilung von Einzelgenehmigungen für „erworbene DM-Sperrguthaben“ und für Vermögenswerte, die zu Lasten eines „erworbenen DM-Sperrguthabens“ gekauft sind, es sei denn, sie wird ausdrücklich für anwendbar erklärt.
6. Sie werden weiter angewiesen sicherzustellen, daß alle Wertpapiere sowie sonstige Urkunden, die sich auf irgendeinen anderen Vermögenswert beziehen, der in Verfolg von Sondergenehmigungen erworben wurde, die auf Grund dieser Direktive erteilt wurden, in dem Depot mit der Bezeichnung „Anlage aus erworbenen DM-Sperrguthaben“ bei einem Geldinstitut in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet verbleiben, und daß alle Einkünfte sowie alle Erlöse aus der Rückzahlung oder dem Verkauf solcher Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte weiterhin dem Konto des Begünstigten mit der Bezeichnung „erworbene DM-Sperrguthaben“ bei einem Geldinstitut in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet zugeführt werden, auch dann noch, wenn der Eigentümer solcher Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz in die Westsektoren von Berlin oder das Bundesgebiet verlegt hat.

### Ermächtigung

der Alliierten Kommandantur Berlin

betr: Einzelgenehmigungen für Geschäfte in Verbindung mit durch Hypotheken auf Grundbesitz in den Westsektoren von Berlin gesicherten Schulden von Ausländern.

Nachstehend geben wir eine Ermächtigung bekannt, welche uns unter dem 9. März 1951 von der Alliierten Kommandantur Berlin, Finanzausschuß, erteilt worden ist. Eine unverbindliche Aufstellung der für die einzelnen Länder in Frage kommenden Verwalter für deutsches Auslandsvermögen (vgl. Abs. 2 (a) der Ermächtigung) ist beigelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 20. März 1951

Berliner Zentralbank

Gleimius Dr. Suckow

Übersetzung

ALLIIERTE KOMMANDATURA BERLIN

Finanzausschuß

FIN/I (51) 5

9. März 1951

Betrifft: Einzelgenehmigungen für Geschäfte in Verbindung mit durch Hypotheken auf Grundbesitz in den Westsektoren von Berlin gesicherten Schulden von Ausländern

An die

Berliner Zentralbank

Wir ermächtigen Sie hierdurch zur Erteilung von Einzelgenehmigungen gemäß Militärregierungsgesetz Nr. 52 und Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 für die folgenden Geschäfte im Zusammenhang mit Forderungen in deutscher Währung, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind, von Schuldner außerhalb Deutschlands Gläubigern in den Westsektoren von Berlin geschuldet werden und durch Hypotheken auf dem Schuldner gehörenden Grundbesitz gesichert sind:

- (i) Volle oder teilweise Rückzahlung der Schuld und Zinszahlung aus dem DM-Sperrkonto des Schuldners, soweit derartige Zahlungen im Verhältnis DM 1,— für RM 10,— geleistet werden und durch Guthaben auf diesen Konten gedeckt sind.
- (ii) Bei beschädigten oder zerstörten Grundstücken eine Ermäßigung oder Streichung des Kapitalbetrages der Schuld oder der dafür aufgelaufenen Zinsen (in

beiden Fällen nach Umrechnung zum Satz DM 1,— = RM 10,—) auf Grund beiderseitiger Vereinbarung zwischen dem im Gebiet ansässigen Gläubiger und dem gebietsfremden Schuldner, soweit eine derartige Streichung oder Ermäßigung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Grade der Beschädigung des Grundstückes steht.

- (iii) Abänderung des Zinssatzes nach dem Datum dieser Direktive, Verlängerung des Darlehens bei Fälligkeit und Änderungen in den Fälligkeitsdaten der Kapitalrückzahlungen.
- (iv) Übernahme der Verbindlichkeit eines gebietsfremden Schuldners durch den Käufer nach einem ordnungsgemäß genehmigten Verkauf des Grundbesitzes und
- (v) Grundbucheintragungen, die die nach (i)–(iv) dieser Direktive genehmigten Geschäfte ordnungsgemäß wiedergeben.

Voraussetzung in jedem Falle ist, daß (a) der Verwalter für deutsches Auslandsvermögen (oder diesem entsprechende Beamte) des Landes, in dem der Hypothekenschuldner seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, auf seine Rechte hinsichtlich der ursprünglichen RM-Forderung und der diese Forderung sichernden Hypothek verzichtet und (b) die beteiligten Parteien erklären, daß ihnen bekannt ist, daß im Zuge der Gesetzgebung über den Lastenausgleich möglicherweise Abgaben von Vermögenswerten erhoben werden, die sich im Eigentum von Angehörigen der Vereinten Nationen befinden oder früher befunden haben.

Anlage

Aufstellung  
der Verwaltungen für deutsches Auslandsvermögen  
in einzelnen Ländern

Ägypten	— Le Séquestre Général des Biens des Ressorissants Allemands en Egypte. — Cairo
Argentinien	— Direccion de Vigilancia y Disposición Final de la Propiedad Enemiga — Buenos Aires
Australien	— Controller of Enemy Property of the Commonwealth of Australia — Canberra A. C. T.
Belgien	— Office des Séquestres — Brüssel
Bolivien	— Junta de Defensa Económica de Bolivia — La Paz
Brasilien	— Banco de Brasil S. A. — Rio de Janeiro
Chile	— Superintendencia de Bancos — Santiago de Chile
Dänemark	— Kommissarius for Konfiskation of tysk og japansk Ejendom — København
Finnland	— Förvaltningsnämnden (utländsk egendom) — Helsingfors
Frankreich	— L'Administration de l'enregistrement des domaines et du timbre — Paris (2 <sup>e</sup> ) 9, rue de la Banque
Griechenland	— Ministerium für Finanzen und Volkswirtschaft — Athen

Großbritannien	— Administration of Enemy property Department — London W. C. 2 Lacon House, Theobalds Road
Commonwealth	— Bei den dem britischen Commonwealth zugehörigen Ländern, den britischen Dominien, Kolonien und Besitzungen und Mandatsgebieten genügt im allgemeinen die Anschrift: „Custodian of Enemy Property“ in der jeweiligen Hauptstadt
Guatemala	— Junta de Liquidación de Asuntos de Guerra — Guatemala C. A.
Indien	— Commerce Ministry of the Government of India (Enemy Property Custody and Registration) — New Delhi
Indonesien	— Panitia untuk Manjelesaikan urusan Pemilihan Hak (Rat für die Wiederherstellung des Rechts) — Djakarta, Djalan Segara 11
Iran (Persien)	— Office de la sauvegarde des biens des étrangers — Teheran (Iran)
Irland	— Minister for Finance (Secretary-Department of Finance) — Dublin
Island	— Minister for Finance — Reykjavik
Israel	— Verwalter für deutsches Eigentum — Tel Aviv, Nachlat Benjamin-Str. 39
Japan	— Supreme Commander for the Allied Powers — Tokyo
Liechtenstein	— (siehe Schweiz)
Luxemburg	— Office des Séquestres — Luxembourg, Nordstr. 19
Mexiko	— Junta de Administración y Vigilancia de la Propiedad Extranjera — Mexiko
Niederlande	— Nederlandsche Beheersinstituut — s Gravenhage
Norwegen	— Direktoratet for fiendtlig eiendom — Oslo, Nedre Vollgate 4
Österreich	— die örtlich zuständigen Besatzungsbehörden (die Verfügung über das deutsche Eigentum haben sich die Alliierten durch das 2. Kontrollabkommen vorbehalten)
Portugal	— Inspeccao de Comércia Bancário — Lisboa
Schweden	— Flykttkapitalbyran — Stockholm
Schweiz	— Schweizerische Verrechnungsstelle — Zürich, Talstr. 62
Spanien	— Instituto Espanol de Moneda Extranjera — Madrid
Uruguay	— Banco de la Republica Oriental del Uruguay (Departamento de Negocios con el Exterior) — Montevideo/Uruguay
U. S. A.	— Department of Justice, Office of Alien Property — Washington 25 D. C.

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 29 vom 20. März 1951

<b>Senat</b>	
Der Senator für Finanzen	
20. 3. 1951	Bekanntmachung an alle Hundehalter Berlins (West) ..... 363
Der Senator für Verkehr und Betriebe	
8. 3. 1951	Bekanntmachung betr. Anträge für Genehmigungen im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen ..... 363
Der Senator für Arbeit	
15. 3. 1951	Bekanntmachung über Osterarbeit in Bäckereien ..... 364
15. 3. 1951	Bekanntmachung über Osterarbeit in Brotfabriken ..... 364
Bekanntmachung der Höchstpreise für Platin und Silber ..... 364	
<b>Bezirksämter</b>	
7. 3. 1951	Bekanntmachung des Bezirksamts Wilmersdorf über Ungültigkeitserklärung einer Gewerbezulassungskarte ..... 364
8. 3. 1951	Bekanntmachung des Bezirksamts Schöneberg über Widerruf von Gewerbezulassungen ..... 364

9. 3. 1951	Bekanntmachung des Bezirksamts Wilmersdorf über Ablauf der Ruhezeit und Einebnung von Grabstätten auf städtischen Friedhöfen des Bezirks Wilmersdorf .....	364	lage der Währungsausgleichsbescheinigung .....	364	
	<b>Lohnausgleichskasse Berlin</b>		<b>Berliner Kommission über Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratdirektive Nr. 50</b>		
17. 3. 1951	Bekanntmachung I. über Verlängerung der Gültigkeit der zum Ausgleich von Härten beim Lohnumtausch erteilten Ausnahmegenehmigungen, II. über Vor-		14. 3. 1951	Bekanntmachung von Anspruchsanmeldungen auf Grund der Kontrollratdirektive Nr. 50 .....	364
			15. 3. 1951	Bekanntmachung von Anspruchsanmeldungen auf Grund der Kontrollratdirektive Nr. 50 .....	365

### Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 30 vom 22. März 1951

<b>Senat</b>		<b>Der Senator</b>			
<b>Der Senator für Justiz</b>		<b>für Gesundheitswesen</b>			
19. 3. 1951	Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Wiedergutmachungsamtes .....	367	14. 3. 1951	Bekanntmachung über Ausbruch der Maul- und Klauenseuche .....	368
<b>Der Senator für Finanzen</b>		<b>Bekanntmachung der Höchstpreise für Platin und Silber .....</b>		368	
12. 3. 1951	Bekanntmachung über Grundsteuer für Arbeiterwohnstätten .....	368	<b>Bezirksämter</b>		
<b>Der Senator für Wirtschaft und Ernährung</b>		<b>Bezirksämter</b>			
14. 3. 1951	Bekanntmachung betr. Auszahlung von Subventionsbeträgen für Konsumbrot ..	368	12. 3. 1951	Bekanntmachungen des Bezirksamts Schöneberg über Widerruf und Zurücknahme von Gewerbezulassungen .....	368

### Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 31 vom 28. März 1951

<b>Senat</b>		<b>Aufsichtsamt für Banken</b>			
<b>Der Senator für Justiz</b>		<b>Aufsichtsamt für das Versicherungswesen</b>			
19. 3. 1951	Geschäftliche Behandlung der Anträge nach § 9 des Gesetzes über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundschulden vom 9. Januar 1951 .....	369	19. 3. 1951	Bekanntmachung über die Bereinigung von Wertpapieren gemäß § 6 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes .....	371
	Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte .....	370	22. 2. 1951	Bekanntmachung über die Richtlinien des Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen in Berlin zur Erleichterung des Reichsmarkabschlusses und zur Umstellungsrechnung der Bankklassen (DRBK) .....	371
<b>Der Senator für Finanzen</b>		<b>Pfandleihanstalt Berlin</b>			
21. 3. 1951	Bekanntmachung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich 1950 .....	370	20. 3. 1951	Bekanntmachung über Verpfändung von Pfändern .....	371
<b>Der Senator für Arbeit</b>		<b>Bekanntmachung der Höchstpreise für Platin und Silber .....</b>		371	
20. 3. 1951	Bekanntmachung eines Termins zur öffentlichen Verhandlung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen .....	370	<b>Bezirksämter</b>		
21. 3. 1951	Bekanntmachung eines Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen .....	370	17. 3. 1951	Bekanntmachung des Bezirksamts Neukölln über Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	371
<b>Der Senator für Gesundheitswesen</b>		<b>Bezirksämter</b>			
8. 3. 1951	Bekanntmachung betr. Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten .....	371	15. 3. 1951	Bekanntmachung des Bezirksamts Wilmersdorf über Widerruf einer Gewerbezulassung .....	371
20. 3. 1951	Bekanntmachung über Ausbruch der Schweinepest .....	371			